

# Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft

vom 29. Oktober 2012

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL),  
*erlässt den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeines**

STUDIENPROGRAMME

**Art. 1** Das Institut für Sportwissenschaft bietet im Rahmen der von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major, 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor, 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor, 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Sportwissenschaftliche Forschung (Mono, 120 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major, 90 ECTS-Punkte),
- f Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor, 30 ECTS-Punkte).

TITEL

**Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Science in Sport Science, Universität Bern,
- b Master of Science in Sport Science, Universität Bern,
- c Master of Science in Sport Science Research, Universität Bern.

ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG  
UND EIGNUNGSTEST

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann unter den Voraussetzungen von Artikel 29c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss.

<sup>2</sup> Einzelheiten sind in Artikel 15 bis 28 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup> geregelt.

WAHL DER MINOR

**Art. 4** <sup>1</sup> Wer im Bachelorstudium Sportwissenschaft als Major belegt, wählt einen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder zwei Minor im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gesamten Universität.

<sup>2</sup> Im Masterstudium sind zum Major-Studienprogramm Sportwissenschaft alle weiteren an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Fächer als Minor zugelassen, sofern die in den entsprechenden Studienplänen enthaltenen Studievoraussetzungen erfüllt sind.

UNIVERSITÄRE  
WAHLEISTUNGEN

**Art. 5** Einzelne speziell gekennzeichnete Veranstaltungen (siehe Anhang) können von Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen von universitären Wahlleistungen bezogen werden.

REGELSTUDIENZEIT UND  
VERLÄNGERUNG

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten betragen:

- a im Propädeutikum des Bachelorstudiums zwei Semester,
- b im zweiten Studienabschnitt des Bachelorstudiums vier Semester,
- c im Masterstudium vier Semester.

<sup>2</sup> Wer ohne wichtigen Grund (Art. 35 UniV) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Fach ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheide ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

STUDIENBERATUNG

**Art. 7** Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung, die durch das Institut für Sportwissenschaft sichergestellt und von den zuständigen Studienberaterinnen und Studienberatern durchgeführt wird.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

## **II. Bachelor-Studienprogramme**

### **1. Sportwissenschaft (Major, 120 ECTS-Punkte)**

#### AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 8** Die Studierenden lernen das Phänomen Sport in der gesamten sportwissenschaftlichen Breite kennen. Sie bauen ein Verständnis für die komplexen Problemstellungen des Sports auf und verstehen es, Themen aus verschiedenen Handlungsfeldern interdisziplinär zu betrachten. Sie erwerben Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen unterschiedlicher Sportarten und Bewegungskulturen und lernen diese kritisch zu reflektieren.

#### GLIEDERUNG

**Art. 9** Das Studienprogramm Sportwissenschaft (Major) ist folgendermassen gegliedert:

- a Propädeutikum (zwei Semester) und
- b zweiter Studienabschnitt (vier Semester).

#### PROPÄDEUTIKUM

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 43 ECTS-Punkten zu den Bereichen:

- a sportwissenschaftliche Grundlagen
- b sportpraktisch-methodische Grundlagen.

<sup>2</sup> Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

#### BESTEHEN DES PROPÄDEUTIKUMS

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und folgende Notenbedingungen erfüllt sind (Art. 15 RSL):

- a alle Noten der Bereiche nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b sind genügend, oder
- b in den Bereichen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b kann höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

<sup>2</sup> Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

#### WIEDERHOLUNG DES PROPÄDEUTIKUMS

**Art. 12** Ein nicht bestandenes Propädeutikum kann nicht wiederholt werden.

#### ZWEITER STUDIENABSCHNITT

**Art. 13** <sup>1</sup> Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus folgenden Gebieten:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- b vertiefende sportwissenschaftliche Seminare im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- c vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

BACHELORARBEIT

<sup>2</sup> Die weiteren Leistungen umfassen:

- a Praktika/berufspraktische Erfahrungen: 7 ECTS-Punkte,
- b die Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen.

<sup>2</sup> Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Studienkommission für Sportwissenschaft eine Fristverlängerung gewähren.

<sup>3</sup> Die Arbeit wird in der Regel innerhalb eines Monats benotet.

<sup>4</sup> Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

<sup>5</sup> Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Bachelorarbeit.

<sup>6</sup> Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

BESTEHEN DES ZWEITEN  
STUDIENABSCHNITTS

**Art. 15** <sup>1</sup> Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sind bestanden,
- b die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Praktika/berufspraktischen Erfahrungen im Umfang von 7 ECTS-Punkten sind bestanden,
- c die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführte Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) ist bestanden.

<sup>2</sup> Ein nicht bestandenes sportwissenschaftliches Seminar (Art. 13 Abs. 1 Bst. b) kann maximal durch ein zusätzliches (fünftes) Seminar ersetzt werden.

<sup>3</sup> Maximal zwei nicht bestandene sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c) können durch maximal zwei zusätzliche sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

NOTE

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ist das arithmetische Mittel der folgenden drei Teilnoten:

- a die Leistungskontrollen (inkl. Praktika/berufspraktische Erfahrungen) des zweiten Studienabschnitts (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet,
- b die Note der Bachelorarbeit wird mit 25 Prozent gewichtet,
- c die Note der oder des Minor wird mit 25 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

## 2. Sportwissenschaft (Minor, 30/60 ECTS-Punkte)

AUSBILDUNGSZIELE	<p><b>Art. 17</b> Die Studierenden lernen das Phänomen Sport in der gesamten sportwissenschaftlichen Breite kennen und bauen ein grundlegendes Verständnis für die komplexen Problemstellungen des Sports auf. Studierende im Minor 60 erwerben grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen unterschiedlicher Sportarten und Bewegungskulturen und lernen diese kritisch zu reflektieren.</p>
MINOR IM UMFANG VON 30 ECTS-PUNKTEN	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Art. 13 Abs. 1 Bst. a).</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Minor-Studierende können Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besuchen, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums abgeschlossen sind.</p>
MINOR IM UMFANG VON 60 ECTS-PUNKTEN	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Art. 13 Abs. 1 Bst. a).</p> <p><sup>2</sup> Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Minor-Studierende können Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besuchen, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums abgeschlossen sind.</p>
BESTEHENSNORM	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 18 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 11 erfüllt sind. Artikel 15 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 19 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 11 erfüllt sind. Artikel 15 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.</p>
NOTE	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Note für das Bachelorstudienprogramm Sportwissenschaft im Minor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen.</p> <p><sup>2</sup> Es gelten die Rundungsregeln des RSL.</p>

### **III. Master-Studienprogramme**

#### **1. Sportwissenschaftliche Forschung (Mono, 120 ECTS-Punkte)**

##### AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 22** Die Studierenden lernen Fragen des Phänomens Sport speziell aus sozial- und verhaltenswissenschaftlicher Perspektive in vertiefter Form wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie bauen eine Problemlösekompetenz für die komplexen Fragestellungen des Sports auf, erwerben vertiefte forschungsmethodische Kompetenzen und verstehen es, Themen aus verschiedenen Handlungsfeldern in Forschungszusammenhänge einzuordnen, eigenständige Fragestellungen zu entwickeln und diese interdisziplinär zu untersuchen.

##### STUDIENAUFBAU

**Art. 23** Das Master-Studienprogramm Sportwissenschaftliche Forschung umfasst die folgenden Bestandteile gemäss Veranstaltungsplan (Anhang):

- a vertiefende sportwissenschaftliche Veranstaltungen,
- b vertiefende forschungsmethodische Veranstaltungen,
- c vertiefende Veranstaltungen in sportwissenschaftlicher Forschung,
- d Wahlpflichtveranstaltungen,
- e Masterarbeit.

##### MASTERARBEIT

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen.

<sup>2</sup> Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL).

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet.

<sup>4</sup> Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

<sup>5</sup> Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

<sup>6</sup> Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

##### BESTEHENSNORM

**Art. 25** Das Master-Studienprogramm Sportwissenschaftliche Forschung ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen genügend sind.

##### ABSCHLUSSNOTE

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Abschlussnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender drei Teilnoten:

- a Die Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 70 Prozent gewichtet.
- b Die Note der Masterarbeit wird mit 20 Prozent gewichtet.

c Die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten) wird mit 10 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

## **2. Sportwissenschaft (Major, 90 ECTS-Punkte)**

### AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 27** Die Studierenden lernen Fragen des Phänomens Sport speziell aus sozial- und verhaltenswissenschaftlicher Perspektive in vertiefter Form zu bearbeiten. Sie erwerben eine vertiefte Methoden- und Problemlösekompetenz für komplexe Fragestellungen des Sports und verstehen es, Themen aus verschiedenen Handlungsfeldern interdisziplinär zu untersuchen.

### STUDIENAUFBAU

**Art. 28** Das Master-Studienprogramm Sportwissenschaft im Major umfasst die folgenden Bestandteile gemäss Veranstaltungsplan (Anhang):

- a vertiefende sportwissenschaftliche Veranstaltungen,
- b vertiefende forschungsmethodische Veranstaltungen,
- c Wahlpflichtveranstaltungen,
- d Masterarbeit.

### MASTERARBEIT

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen.

<sup>2</sup> Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL).

<sup>3</sup> Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet.

<sup>4</sup> Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

<sup>5</sup> Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

<sup>6</sup> Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

### BESTEHENSNORM

**Art. 30** Das Master-Studienprogramm Sportwissenschaft im Major ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen genügend sind.

### ABSCHLUSSNOTE

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Abschlussnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a Die Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet.
- b Die Note der Masterarbeit wird mit 20 Prozent gewichtet.
- c Die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten) wird mit 10 Prozent gewichtet.

d Die Note des Minor wird mit 20 Prozent gewichtet.

<sup>2</sup> Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

### **3. Sportwissenschaft (Minor, 30 ECTS-Punkte)**

AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 32** Die Studierenden lernen Fragen des Phänomens Sport speziell aus sozial- und verhaltenswissenschaftlicher Perspektive in vertiefter Form zu bearbeiten. Sie erwerben eine vertiefte Methoden- und Problemlösekompetenz für ausgewählte Fragestellungen des Sports.

STUDIENAUFBAU

**Art. 33** Das Masterstudium im Minor umfasst vertiefende Veranstaltungen aus folgenden Bereichen gemäss Anhang:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Veranstaltungen,
- b vertiefende forschungsmethodische Veranstaltungen,
- c Wahlpflichtveranstaltungen.

BESTEHEEN DES MINOR

**Art. 34** Das Master-Studienprogramm Sportwissenschaft im Minor ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen genügend sind.

NOTE DES MINOR

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Note für das Master-Studienprogramm Sportwissenschaft im Minor ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der vertiefenden Veranstaltungen gemäss Artikel 33.

<sup>2</sup> Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

### **IV. Leistungskontrollen**

LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 36** <sup>1</sup> Leistungskontrollen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt.

<sup>2</sup> Die Wiederholung findet spätestens zu Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt.

<sup>3</sup> Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt.

<sup>4</sup> Eine ungenügende Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden (Art. 44 Abs. 1 RSL).

<sup>5</sup> Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

ÄNDERUNG DES  
STUDIENPLANS

**Art. 37** Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

INKRAFTTRETEN

**Art. 38** Dieser Studienplan ersetzt den für das Fach Sport und Sportwissenschaft vom 1. September 2005 der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2012

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

Prof. Dr. Franz Caspar

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 6. November 2012     Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber